



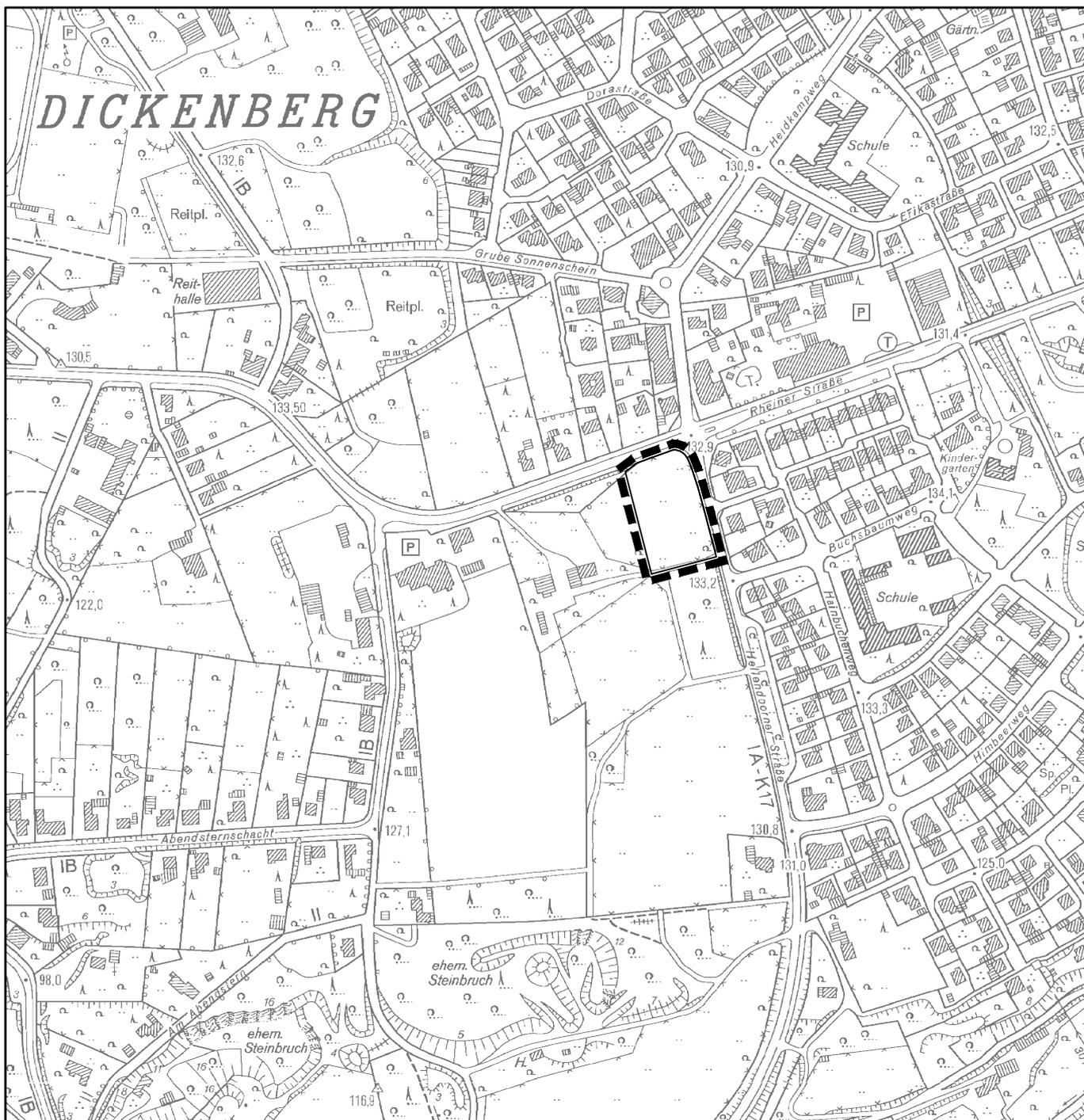
# Stadt Ibbenbüren

## Bebauungsplan Nr. 5

### "Hellendorner Straße"

(151. Änderung des Flächennutzungsplanes)

#### Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hellendoorner Straße“  
(151. Änderung des FNP) in der Stadt Ibbenbüren

---

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm  
Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

M. Sc. Carina Holtwerth

05. September 2017

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Beschreibung des Plangebiets</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Planung</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere</b>	<b>12</b>
6.1	Vögel	12
6.2	Fledermäuse	13
6.3	Amphibien	14
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Planungshinweise</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017).....	7
Abb. 2: Plangebiet (rot umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017).....	7
Abb. 3: Blick vom nördlichen Rand auf das Plangebiet.....	8
Abb. 4: Eiche im Plangebiet .....	8
Abb. 5: Ulme im Plangebiet .....	8
Abb. 6: Gehölz südlich des Plangebiets.....	9
Abb. 7: Baumhecke im Nordwesten .....	9
Abb. 8: Grundstücksplan für den Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes (Quelle: VELDE 2017).....	10

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014) .....	12
Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014) .....	13

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Ibbenbüren plant für eine etwa 0,5 Hektar große Fläche im Ortsteil Dickenberg der Stadt Ibbenbüren (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) die Neuaufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 5 „Hellendoorner Straße“. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 5 wird gleichzeitig die 151. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung der Flächennutzung von einer Fläche für die Landwirtschaft zu "Sonderbaufläche Einzelhandel" notwendig. Hiermit sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines neuen Nahversorgungsmarktes (Netto) geschaffen werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt. Hiermit wird die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das BNatSchG, vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Ab-*

*satzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

### **Artenspektrum**

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,5 Hektar große Plangebiet liegt im Ortsteil Dickenberg der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt (s. Abb. 1 und 2). Es handelt sich um ein mesophiles Grünland, welches aktuell als Pferdeweide genutzt wird. Das Grünland wird im Norden/Nordwesten von der Rheiner Straße und im Osten von der Hellerndorner Straße begrenzt. Südlich verlaufen ein Wirtschaftsweg sowie eine flächige Gehölzstruktur.

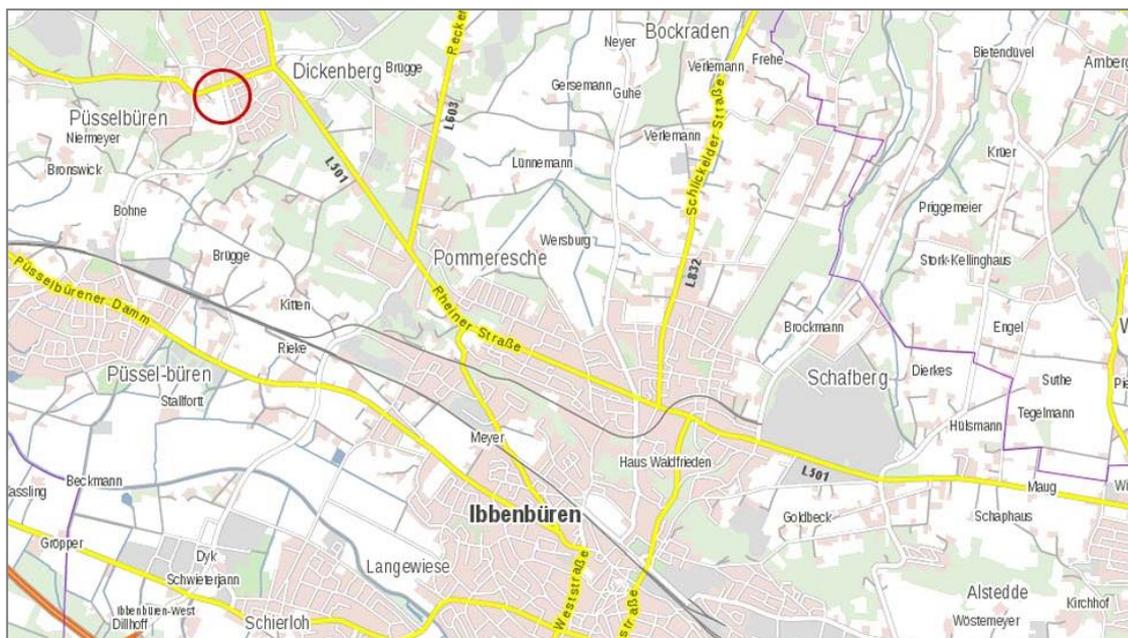


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)



Abb. 2: Plangebiet (rot umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)

Das Plangebiet wird durch die Pferdeweide dominiert (s. Abb. 3). Es sind lediglich zwei Gehölze vorhanden. Dabei handelt es sich um eine Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 40 cm und eine Ulme mit einem strauchförmigen Wuchs (s. Abb. 4 und 5). Die Eiche befindet sich in der südöstlichen Ecke des Plangebiets, die Ulme am nördlichen Rand. An beiden Gehölzen konnten keine Nester oder Höhlenstrukturen festgestellt werden.



**Abb. 3: Blick vom nördlichen Rand auf das Plangebiet**



**Abb. 4: Eiche im Plangebiet**



**Abb. 5: Ulme im Plangebiet**

Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich mehrere größere Gehölzstrukturen. Dazu gehört u.a. ein flächiger Bestand, der unmittelbar am südlichen Rand des Plangebiets liegt. Dieser wird durch Eichen und Buchen geprägt, welche einen BHD von bis zu 50 cm aufweisen. Weiterhin liegt nordwestlich angrenzend an das Plangebiet eine breite Baumhecke, welche hauptsächlich aus Buchen mit einem BHD von bis zu 60 cm besteht. Neben Buchen wächst dort auch Jungaufwuchs vom Spitzahorn. Südöstlich in unmittelbarer Nähe zur Pferdeweide befinden sich zudem drei große Eichen mit einem BHD um die 90 cm. Die beschriebenen Gehölzstrukturen werden nicht von der Planung beeinträchtigt.



**Abb. 6: Gehölz südlich des Plangebiets**



**Abb. 7: Baumhecke im Nordwesten**

#### 4 Planung

Aus Abbildung 8 kann entnommen werden, dass das gesamte Plangebiet für den Bau des neuen Nahversorgungsfachmarktes (Netto) in Anspruch genommen wird. Es ist zu erkennen, dass die größeren Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Plangebiets nicht tangiert werden. Jedoch wird es wahrscheinlich zur Fällung der Eiche und Ulme im Plangebiet kommen. Aus der Zeichnung (s. Abb. 8) kann aber auch entnommen werden, dass neue Gehölze gepflanzt werden sollen.

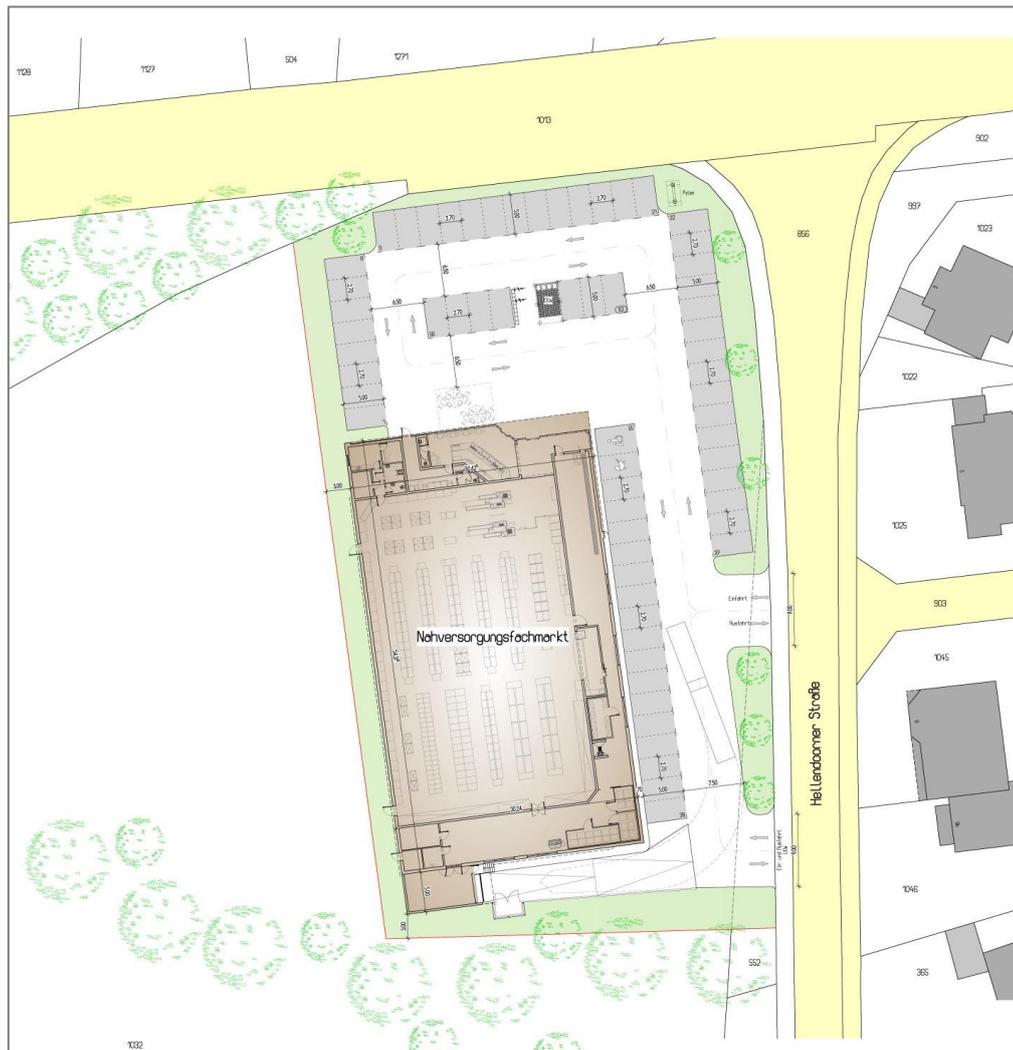


Abb. 8: Grundstücksplan für den Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes (Quelle: VELDE 2017)

## **5 Wirkfaktoren**

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Neuaufstellung des BP Nr. 5 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau eines neuen Gebäudes mit Verkehrsflächen und Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm zu Störungen von Vögeln während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Vögel kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet stark zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an zwei größere Straßen grenzt, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Somit ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich nur von geringer Bedeutung.

## 6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei Begehungen am 31.05. und 30.08.2017 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

### 6.1 Vögel

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Außer einer Eiche sowie einer jungen Ulme, die in unmittelbarer Nähe zur Straße stehen, sind keine Gehölze vorhanden. Somit hat das Plangebiet nur wenig Potenzial, Baum-, Gebüsch- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Im direkten Umfeld finden sich jedoch Gehölzstrukturen, die ein weitaus größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Siedlung und Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist jedoch für mehrere Vogelarten denkbar.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3612, Quadrant 3) und sind in Tabelle 1 dargestellt. Arten, die aufgrund der Strukturen nicht vorkommen können, wurden entfernt.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Art	BV/NG	§	VRL	Rote Liste		Erhaltungszustand
				D	NRW	
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	NG	S			V	G
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	NG	S			S	G
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	NG	S		3	3 S	S
<i>Bubo bubo</i> Uhu	NG	S	I		V S	G
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	NG	S				G
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	NG			V	3	U↓
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	NG			3	3 S	U
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	NG	S			V S	G
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	NG			3	3 S	U↓
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	NG			V	3	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	NG			V	2	U
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	NG	S		2	2	U↓

Art	BV/NG	§	VRL	Rote Liste		Erhaltungszustand
				D	NRW	
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	NG	S				G
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	NG	S			S	G

Erläuterungen zu Tabelle 1:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend

NG: potenziell als Nahrungsgast vorkommend

§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

S von Schutzmaßnahmen abhängig

## 6.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Strukturen (Gehölze, Gebäude) vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen sind Fledermausquartiere denkbar. Diese Gehölze werden aber nicht von der Planung tangiert. Möglicherweise nutzen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3612, Quadrant 3) und sind in Tabelle 2 dargestellt.

**Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)**

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	BNatSchG	RL D	RL NRW
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	§§	G	2
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	§§	D	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Wasserfledermaus	§§	*	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	§§	V	2
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	§§	*	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	*	*

Erläuterungen zu Tab. 1:

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere des Landes NRW, Stand August 2011 (LANUV 2011)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, Stand (HAUPT et al. 2009)

2 stark gefährdet

D Daten unzureichend

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Vorwarnliste

\* ungefährdet

§§ streng geschützte Arten nach BNatSchG

### 6.3 Amphibien

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche am Siedlungsrand, umgeben von Straßen handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch sollte die Rodung der beiden dort vorhandenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: nein.

Im Plangebiet sind lediglich zwei Gehölze vorhanden. Diese weisen keine Höhlenstrukturen auf, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Auch Gebäude, welche Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm)

wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Jedoch legen die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel ihre Nester z.T. jedes Jahr neu an. Sollten diese Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse: nein.

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

### Fällung/Rodung von Gehölzen:

Bäume sind außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) zu fällen, um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

### Empfehlungen

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Für die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen gibt es zahlreiche Tipps (u. a. zu Gründächern) in einer Veröffentlichung der Heinz Sielmann Stiftung „Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis“ (HEINZ SIELMANN STIFTUNG 2016).
- Weiterhin wird eine naturnahe Gestaltung der geplanten Verkehrsflächen empfohlen. Für die naturnahe Gestaltung von Parkplätzen gibt es zahlreiche Tipps. Diese sind z.B. im Leitfaden „Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen“ (ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE O.J.) zu finden.
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT O.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte zudem eine weitere Vermeidungsmaßnahme getroffen werden, die Straßenbeleuchtung betreffend. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

## 9 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant für eine etwa 0,5 Hektar große Fläche im Ortsteil Dickenberg (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) die Neuaufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 5 „Hellendoorner Straße“. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 5 wird gleichzeitig die 151. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung der Flächennutzung von einer Fläche für die Landwirtschaft zu "Sonderbaufläche Einzelhandel" notwendig. Hiermit sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines neuen Nahversorgungsmarktes (Netto) geschaffen werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei Begehungen am 31.05. und 30.08.2017 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Nester von Vögeln oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten innerhalb der vorhandenen Gehölze nicht festgestellt werden. Sollten die Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Ein Amphibienvorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Es sind weder geeignete Laichhabitate noch geeignete Landlebensräume im Plangebiet vorhanden.

Verbotstatbestände der Artengruppen Vögel und Fledermäuse können bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

## 10 Literatur

- ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE (O.J.): Leitfaden Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen. Luxemburg: unveröffentlicht.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- HEINZ SIELMANN STIFTUNG (Hrsg.) (2016): Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis. Unveröffentlicht.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 04.09.2017, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, [http://www.bauen-tiere.ch/index\\_impr.htm](http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm)

Osnabrück/Belm, 05.09.2017

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück